

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. Juli 1959

2/A.B.

zu 1/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der Anfrage der Abgeordneten Rosa R ü c k und Genossen, betreffend eine Überprüfung von Wohltätigkeitsvereinen, teilt Bundesminister für Inneres A f r i t s c h nachstehendes mit:

Bereits in der Sitzung des Nationalrates vom 19. März 1959 wurde von den Herren Abgeordneten Kysela, Strasser und Genossen an den Bundesminister für Inneres eine Anfrage, betreffend Kontrollmassnahmen bei Spendenaktionen, ob die Spenden dem angeführten Widmungszweck zugeführt werden, gerichtet, die vom Bundesminister für Inneres am 2.4.1959 unter Zl. 51.651-4/59 wie folgt beantwortet wurde:

"Der Tätigkeit von Vereinen, die nach ihren Statuten caritative Zwecke verfolgen, wird behördlicherseits ein besonderes Augenmerk zugewendet.

Wenn sich in einem konkreten Fall der Verdacht ergibt, dass die finanziellen Mittel eines Vereines, die bei Fürsorge- und Wohltätigkeitsorganisationen vorwiegend aus Spenden herrühren, nicht für den statutenmässigen Zweck verwendet werden, erfolgt eine eingehende Überprüfung der Vereinstätigkeit, insbesondere der finanziellen Gebarung durch die Vereinsbehörden.

Die Durchführung von Spendenaktionen war bereits wiederholt Anlass zur Überprüfung von Vereinen, wobei das Überprüfungsergebnis mehrfach zu der Auflösung eines Vereines gemäss § 24 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, und zur Erstattung von Strafanzeigen gegen Vereinsfunktionäre geführt hat.

Allerdings gelangen die von Vereinen durchgeführten Spendenaktionen den Behörden nicht immer zur Kenntnis und ist ein behördliches Einschreiten nur dann möglich, wenn der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung besteht.

Eine wirksame Kontrolle der in der Anfrage erwähnten Spendenaktionen wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres nur dann gewährleistet, wenn die Sammlungsgesetze der Bundesländer auch die Versendung von Sammelaufrufen durch die Post allgemein an eine Bewilligung binden und die Veranstalter verpflichtet würden, über das Ergebnis der Sammlung und dessen Verwendung unter Vorlage entsprechender Nachweise Rechenschaft abzulegen."

An der bestehenden Rechtslage hat sich in den letzten Monaten nichts geändert. Wenn auch keine generelle Überprüfung aller spendenwerbenden Vereine möglich ist, so erfolgt doch in allen Fällen, in denen ein Verdacht von Unzukömmlichkeiten auftaucht, eine eingehende Kontrolle der finanziellen Gebarung. Zu einer darüber hinaus gehenden Prüfung bietet das Vereinsgesetz keine Handhabe.